



Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg
Synodebüro / Bureau du Synode

Information zur Verhandlungsführung und Diskussion
gemäss Geschäftsreglement der Synode

Grundsätzlich

Der Präsident der Synode bittet, vorgängig zur Diskussion, Wortmeldungen mit Handaufheben anzuzeigen, damit die Reihenfolge der Wortmeldungen erfasst werden kann. (Art. 9)

Bei Wortmeldungen ist ins Mikrofon zu sprechen und der Name und die Kirchgemeinde resp. die Funktion ist zu nennen.

Anträge sind schriftlich, auf dem dafür vorgesehenen Formular, dem Büro der Synode abzugeben. (Art. 14)

Art. 9 allgemeine Diskussion

- Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.
- Delegierten, die über den zur Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang zu.
- Über den gleichen Gegenstand kann der nämliche Redner das Wort höchstens zweimal begehren.
- Berichterstatter der Kommission, des Synodalrats und die Antragsteller können auch ausserhalb der Wortmeldungsreihe zur Sache sprechen.
- Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt der Präsident Schluss der Diskussion.

Art. 11 Ordnungsantrag

- Der Ordnungsantrag hat den Verlauf der Verhandlungen zum Gegenstand. Er bezieht sich auf das Eintreten, auf eine Rückweisung, auf den Schluss der Diskussion, auf das Abstimmungsverfahren, auf die Wiederaufnahme eines behandelten Geschäfts sowie auf den Unterbruch und den Schluss der Sitzung.

Art. 13 Eintretensdebatte (Revision, 1. und 2. Lesung)

- Liegt kein Antrag auf Nichteintreten / Rückweisung vor = Eintreten
- Liegt ein Antrag auf Nichteintreten / Rückweisung vor = Abstimmung

Vorgehen:

1. Berichterstattung durch die Kommission
2. Der Präsident eröffnet die Eintretensdebatte
3. Ende der Eintretensdebatte; Ggf. Wort an Berichterstatter der Kommission oder Antragsteller
4. Abstimmung: Eintreten ja / nein / Rückweisung

Art. 14 Erste Lesung

- Artikelweise Beratung
- Anträge jederzeit, schriftlich möglich; Die Delegierten sind gebeten, Anträge so früh als möglich einzureichen. Dies erleichtert die Übersetzung.
- Vor der Abstimmung verliert der Präsident alle gestellten Anträge in dt. und fr..
- Wird das Wort nicht mehr erwünscht = Schluss der Debatte.
- Nach den Stellungnahmen kann der Präsident den Synodalen, denen geantwortet wurde, ausnahmsweise das Wort nochmals erteilen, wenn eine schwerwiegende Ungenauigkeit berichtigt werden soll.

Vorgehen 1. Lesung für jeden Artikel (Art.14):

1. Der Präsident stellt fest, ob Anträge vorliegen oder nicht, und fragt nach, ob noch Anträge eingereicht werden:
 - o Wenn dann keine Anträge vorliegen, so ist der Artikel, unter Vorbehalt allfälliger Anträge in der 2. Lesung und der Schlussabstimmung über das Ganze, stillschweigend genehmigt. (Art. 22.4)
 - o Wenn dann Anträge vorliegen, eröffnet der Präsident die Diskussion.
2. Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt der Präsident Schluss der Diskussion.
3. Ggf. erteilt der Präsident das Wort an den Berichterstatter der Kommission oder Antragsteller.
4. Abstimmung gemäss Artikel 22 (pro Absatz)

Art. 15 Zweite Lesung

- Nach Abschluss der 1. Lesung sämtlicher Artikel und nicht am gleichen Tag (Ausnahme möglich).
- In der zweiten Lesung wird nach der Eintretensdebatte nur behandelt, was in der ersten Lesung geändert wurde oder wenn Abänderungsanträge der Kommission oder des Synodalrats vorliegen.
- Auf Antrag aus der Mitte der Synode kann diese beschliessen, auf andere Bestimmungen der Vorlage zurückzukommen. (Art.15.4)

Vorgehen 2. Lesung (Art.15):

1. Der Präsident stellt fest, ob Anträge vorliegen oder nicht, und fragt nach, ob noch Anträge eingereicht werden.
 - a. Wenn dann keine Anträge vorliegen, so ist der Artikel, unter Vorbehalt der Schlussabstimmung über das Ganze stillschweigend genehmigt. (Art. 22.4)
 - b. Wenn dann Anträge vorliegen, eröffnet der Präsident die Diskussion.
2. Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt der Präsident Schluss der Diskussion.
3. Ggf. erteilt der Präsident das Wort an den Berichtersteller der Kommission oder Antragsteller.
4. Abstimmung gemäss Artikel 22

Art. 16 Dritte Lesung

- Es werden nur noch jene Artikel behandelt, bei denen eine Differenz zwischen der ersten und der zweiten Lesung besteht.
- Die Synode hat sich für das Ergebnis der ersten oder der zweiten Lesung zu entscheiden.
- Neue Anträge sind unzulässig.

Vorgehen 3. Lesung (Art.16):

1. Der Präsident stellt fest, wo es Unterschiede zwischen der 1. und der 2. Lesung gibt. Wenn Unterschiede bestehen, eröffnet der Präsident die Diskussion.
2. Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt der Präsident Schluss der Diskussion.
3. Die Synode hat sich für das Ergebnis der 1. oder 2. Lesung zu entscheiden.
4. Abstimmung gemäss Artikel 22.

Art. 22 Abstimmung (KO Art. 129)

Vorgehen:

1. Nach Abschluss der Diskussion verliest der Präsident die Anträge in dt. und fr..
2. Der Präsident fragt die Antragsteller, ob diese ihre Anträge aufrecht halten.
3. Der Präsident gibt die Reihenfolge bekannt, wie über die Anträge abgestimmt wird. Wird diese bestritten, entscheidet die Synode.
4. Liegen in gleicher Sache mehrere Anträge vor, werden Änderungsanträge einander gegenübergestellt.
5. Der obsiegende Antrag wird zum Schluss dem Hauptantrag gegenübergestellt

Art. 22.5 Schlussabstimmung

- Nach der 3. Lesung findet am Schluss der Beratung eine Abstimmung über das Ganze (Schlussabstimmung) mit mind. 2/3 Mehrheit statt.

Art. 23 Wiedererwägungsantrag

- Im Laufe derselben Synode und derselben Lesung kann ein Beschluss in Wiedererwägung gezogen werden, wenn dies von einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird.